

Bezeichnung der Leistung:

A-P0306-00 V1	Pauschale Erhaltung Fahrbahn BAB-DD
SN122563031	Trassennahe flächige Grünpflege Los 6 A14, AM Döbeln km 27+900 bis km 45+800 (Fahrtrichtung Magdeburg) A4, AM Döbeln km 36+800 bis B101 (Fahrtrichtung Chemnitz)

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Leistungs-/Ausführungsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeines zur Autobahn GmbH.....	3
1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1.	Auszuführende Leistung.....	3
1.1.1.	Aufteilung in Lose.....	12
1.1.2.	Mengen	12
1.2.	Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten	12
1.3.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	13
2.	Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung	13
2.1.	Lage.....	13
2.2.	Erreichbarkeit.....	13
2.3.	Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten.....	15
2.3.1.	Wasser, Abwasser und/oder Medienanschlüsse	15
2.3.2.	Abfälle	15
2.4.	Lager- und Arbeitsplätze	15
2.4.1.	Unterkünfte	16
3.	Angaben zur Ausführung	16
3.1.	Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle.....	16
3.1.1.	Verkehrssicherung allgemein	16
3.1.2.	Verkehrsrechtliche Anordnung	20

3.1.3.	Kosten für Verkehrssicherung	21
3.1.4.	ZTV-SA und MVAS-Nachweis	21
3.1.5.	Transportfahrzeuge	21
3.1.6.	Arbeitsmaschinen	21
3.2.	Ablauf der Leistungserbringung	21
3.2.1.	Vertragslaufzeit	21
3.2.2.	Lieferung nach Abruf	22
3.2.3.	Reihenfolge der Lieferung bzw. Teilleistung	22
3.2.4.	Lieferform und Verpackung	22
3.2.5.	Rücksendung/-nahme des Leergutes	22
3.2.6.	Zeitliche Beschränkung	22
3.2.7.	Versandanzeige	22
3.2.8.	Zusammenwirken mit anderen Lieferanten oder Unternehmen	22
3.3.	Stoffe und Teile	22
3.4.	Angaben zur Abrechnung	23
3.5.	Prüfungen	25
3.5.1.	Eignungsprüfungen	26
3.5.2.	Identitätsnachweise	26
3.5.3.	Güteprüfungen	26
3.5.4.	Kontrollprüfungen	26
4.	Ausführungsunterlagen	27
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	27
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen	27
5.	Ergänzende Vertragsbedingungen	29
5.1.1.	Technische Lieferbedingungen	29
5.1.2.	Normen	29
6.	Verkehrskonzept Anlage 1	30

0. Allgemeines zur Autobahn GmbH

Die Autobahn GmbH des Bundes ist zuständig für Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung der Autobahnen in Deutschland.

Die Niederlassung Ost / Außenstelle Dresden der Autobahn GmbH des Bundes plant, baut und unterhält alle Autobahnen inklusive Nebenanlagen der Autobahnmeistereien Dresden, Weißenberg, Chemnitz und Döbeln.

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistung

Der Auftragnehmer ist aufgrund § 5 und § 6 des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Die in § 2 der DGUV Vorschrift 1 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genannten Grundpflichten des Unternehmers sind bei der Durchführung des Auftrags zu beachten.

Gegenstand der auszuführenden Leistung ist ein Einzelauftrag für die Pflege der Grünflächen in 10 verschiedenen Abschnitten der Autobahn A14 Fahrtrichtung Magdeburg oder Dresden und 1 Abschnitt auf der Autobahn A4 Fahrtrichtung Dresden. Die auszuführenden landschaftspflegerischen Leistungen umfassen die Abräumung der Pflegefläche, das beidseitige Freischneiden des Wildschutzzaunes, den Rückschnitt von Sträuchern, das Fällen von Bäumen und das Mähen der Grünflächen. Das zerkleinerte Mahd-/Schnittgut verbleibt in der Pflegefläche und das Holz ist komplett zu entfernen. Die Stubben werden nicht gerodet.

Die auszuführenden landschaftspflegerischen Leistungen dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in den Autobahnabschnitten der BAB A4.

Im Einzelnen werden den Pflegeabschnitten folgende Leistungen zugeordnet:

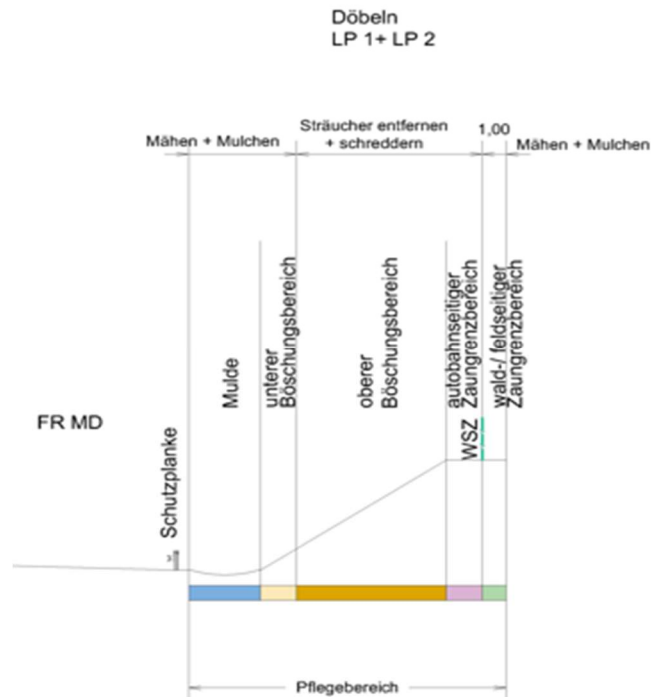
Abschnitt 01: A14 - km 27+900-28+400 RF MD

- Abräumung des gesamten Grünpflegebereiches von Strauch- und Baumbestand sowie Wildaufwuchs bis zu 0,05 m Stammdurchmesser und von nicht ortsfesten Resten und Unrat mit Entsorgung
- Entfernen von Sträuchern/Gehölzen bis 5 m Höhe im oberen Böschungsbereich mit felsigen Abschnitten und im autobahnseitigen Zaungrenzbereich bis zu 0,10 m Stammdurchmesser, Schnittgut schreddern und verteilen, Breite bis 8,0 m
- Freischneiden des Wildschutzzaunes (WSZ), Schnittgut schreddern und verteilen in Abstimmung mit dem AG (geschätzt: auf 50% Gesamtlänge WSZ erforderlich)
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,10 bis 0,30 m, Schnittgut entsorgen

- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,30 bis 0,50 m, Schnittgut entsorgen
- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis h=1,6 m im wald-/feldseitigen Zaungrenzbereich, Mahdgut mulchen, Breite 1 m, inkl. Freischneiden des Wildschutzaunes (WSZ)
- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis h=1,6 m im Böschungsbereich, Mahdgut mulchen, Breite bis 4,50 m

Abschnitt 02 A14 - km 28+900-29+200 RF MD

- Abräumung des gesamten Grünpflegebereiches von Strauch- und Baumbestand sowie Wildaufwuchs bis zu 0,05 m Stammdurchmesser und von nicht ortsfesten Resten und Unrat mit Entsorgung
- Entfernen von Sträuchern/Gehölzen bis 5 m Höhe im oberen Böschungsbereich mit felsigen Abschnitten und im autobahnseitigen Zaungrenzbereich bis zu 0,10 m Stammdurchmesser, Schnittgut schreddern und verteilen, Breite bis 8,0 m
- Freischneiden des Wildschutzaunes (WSZ), Schnittgut schreddern und verteilen in Abstimmung mit dem AG (geschätzt: auf 50% Gesamtlänge WSZ erforderlich)
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,10 bis 0,30 m, Schnittgut entsorgen
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,30 bis 0,50 m, Schnittgut entsorgen
- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis h=1,6 m im wald-/feldseitigen Zaungrenzbereich, Mahdgut mulchen, Breite 1 m, inkl. Freischneiden des Wildschutzaunes (WSZ)
- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis h=1,6 m im Böschungsbereich, Mahdgut mulchen, Breite bis 4,50 m



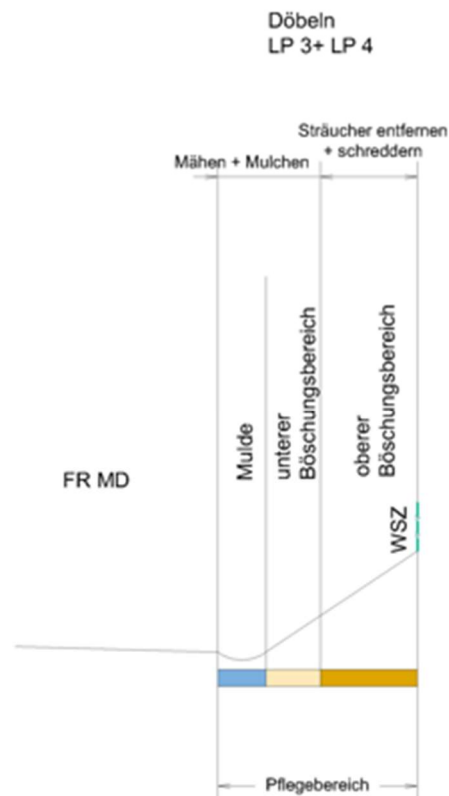
Abschnitt 03 A14 - km 39+050-39+650 RF MD

- Abräumung des gesamten Grünpflegebereiches von Strauch- und Baumbestand sowie Wildaufwuchs bis zu 0,05 m Stammdurchmesser und von nicht ortsfesten Resten und Unrat mit Entsorgung
- Entfernen von Sträuchern/Gehölzen bis 5 m Höhe im oberen Böschungsbereich mit felsigen Abschnitten und im autobahnseitigen Zaungrenzbereich bis zu 0,10 m Stammdurchmesser, Schnittgut schreddern und verteilen, breite bis 4,5 m
- Freischneiden des Wildschutzzaunes (WSZ), Schnittgut schreddern und verteilen in Abstimmung mit dem AG (geschätzt: auf 50% Gesamtlänge WSZ erforderlich)
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,10 bis 0,30 m, Schnittgut entsorgen
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,30 bis 0,50 m, Schnittgut entsorgen
- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis h=1,6 m im Böschungsbereich, Mahdgut mulchen, Breite bis 4,50 m.

Abschnitt 04 A14 - km 41+800-42+200 RF MD

- Abräumung des gesamten Grünpflegebereiches von Strauch- und Baumbestand sowie Wildaufwuchs bis zu 0,05 m Stammdurchmesser und von nicht ortsfesten Resten und Unrat mit Entsorgung

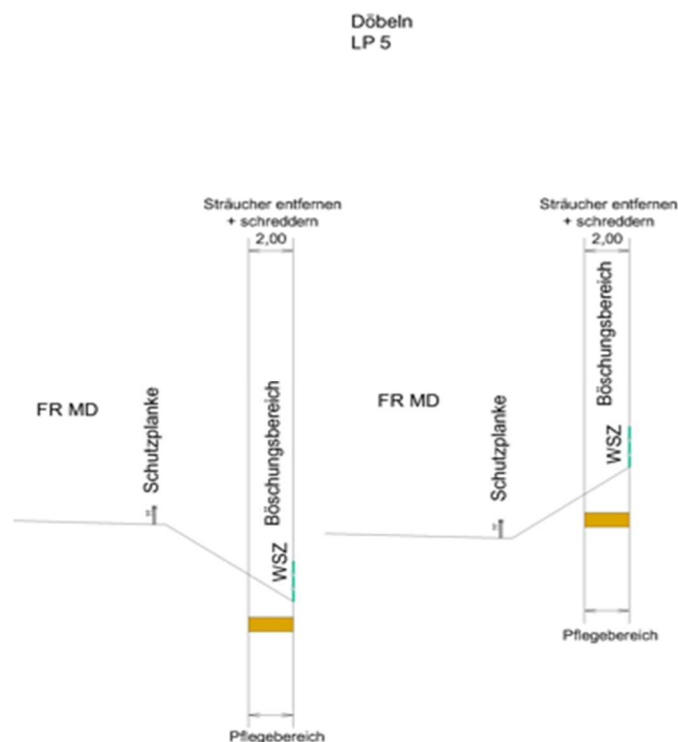
- Entfernen von Sträuchern/Gehölzen bis 5 m Höhe im oberen Böschungsbereich mit felsigen Abschnitten und im autobahnseitigen Zaungrenzbereich bis zu 0,10 m Stammdurchmesser, Schnittgut schreddern und verteilen, Breite bis 4,50 m
- Freischneiden des Wildschutzzaunes (WSZ), Schnittgut schreddern und verteilen in Abstimmung mit dem AG (geschätzt: auf 50% Gesamtlänge WSZ erforderlich)
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,10 bis 0,30 m, Schnittgut entsorgen
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,30 bis 0,50 m, Schnittgut entsorgen
- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis h=1,6 m in der Entwässerungsmulde und im unteren Böschungsbereich, Mahdgut mulchen, Breite bis 4,50 m.



Abschnitt 05 A14 - km 45+000-45+750 RF MD

- Abräumung des gesamten Grünpflegebereiches von Strauch- und Baumbestand sowie Wildaufwuchs bis zu 0,05 m Stammdurchmesser und von nicht ortsfesten Resten und Unrat mit Entsorgung
- Entfernen von Sträuchern/Gehölzen bis 5 m Höhe im oberen Böschungsbereich mit felsigen Abschnitten und im autobahnseitigen Zaungrenzbereich bis zu 0,10 m Stammdurchmesser, Schnittgut schreddern und verteilen, Breite bis 2,0 m

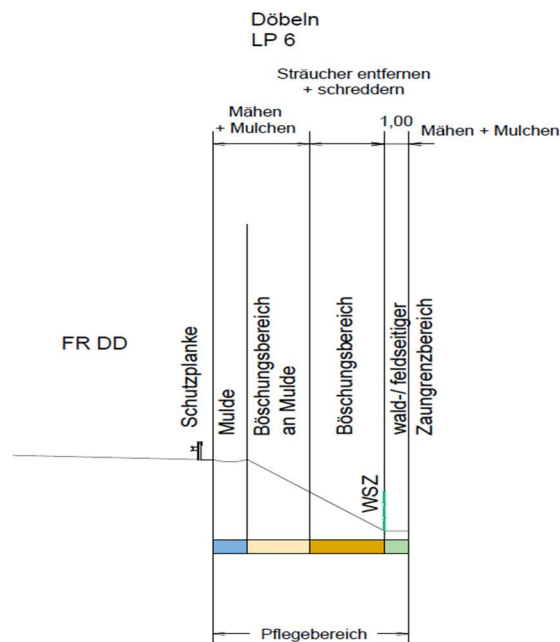
- Freischneiden des Wildschutzzaunes (WSZ), Schnittgut schreddern und verteilen in Abstimmung mit dem AG (geschätzt: auf 50% Gesamtlänge WSZ erforderlich)
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,10 bis 0,30 m, Schnittgut entsorgen
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,30 bis 0,50 m, Schnittgut entsorgen
- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis $h=1,6$ m im Böschungsbereich, Mahdgut mulchen, Breite bis 2,0 m.



Abschnitt 06 A14 - km 42+750-42+400 FR DD

- Abräumung des gesamten Grünpflegebereiches von Strauch- und Baumbestand sowie Wildaufwuchs bis zu 0,05 m Stammdurchmesser und von nicht ortsfesten Resten und Unrat mit Entsorgung
- Entfernen von Sträuchern/Gehölzen bis 5 m Höhe im oberen Böschungsbereich mit felsigen Abschnitten und im autobahnseitigen Zaungrenzbereich bis zu 0,10 m Stammdurchmesser, Schnittgut schreddern und verteilen, Breite bis 4,0 m
- Freischneiden des Wildschutzzaunes (WSZ), Schnittgut schreddern und verteilen in Abstimmung mit dem AG (geschätzt: auf 50% Gesamtlänge WSZ erforderlich)
- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis $h=1,6$ m im wald-/feldseitigen Zaungrenzbereich, Mahdgut mulchen, Breite 1 m, inkl. Freischneiden des Wildschutzzaunes (WSZ)

- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis $h=1,6$ m im Böschungsbereich, Mahdgut mulchen, Breite bis 4,00 m.

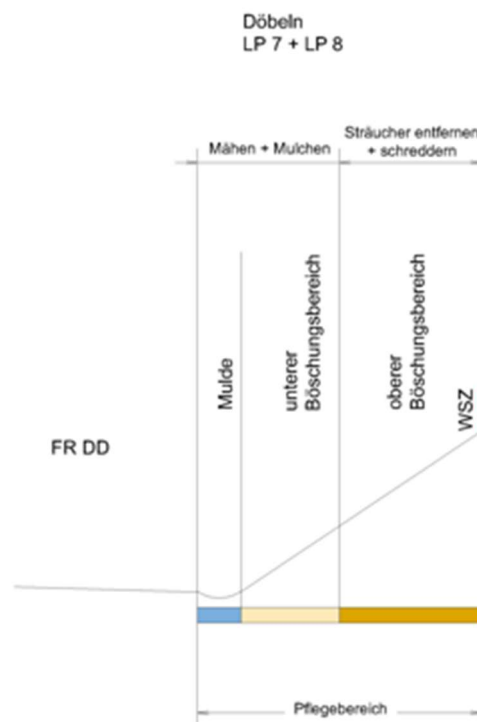


Abschnitt 07 A14 - km 36+350-35+900 FR DD

- Abräumung des gesamten Grünpflegebereiches von Strauch- und Baumbestand sowie Wildaufwuchs bis zu 0,05 m Stammdurchmesser und von nicht ortsfesten Resten und Unrat mit Entsorgung
- Entfernen von Sträuchern/Gehölzen bis 5 m Höhe im oberen Böschungsbereich mit felsigen Abschnitten und im autobahnseitigen Zaungrenzbereich bis zu 0,10 m Stammdurchmesser, Schnittgut schreddern und verteilen, Breite bis 7,0 m
- Freischneiden des Wildschutzzaunes (WSZ), Schnittgut schreddern und verteilen in Abstimmung mit dem AG (geschätzt: auf 50% Gesamtlänge WSZ erforderlich)
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,10 bis 0,30 m, Schnittgut entsorgen
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,30 bis 0,50 m, Schnittgut entsorgen
- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis $h=1,6$ m im Böschungsbereich, Mahdgut mulchen, Breite bis 7,0 m.

Abschnitt 08 A14 - km 34+900-34+500 FR DD

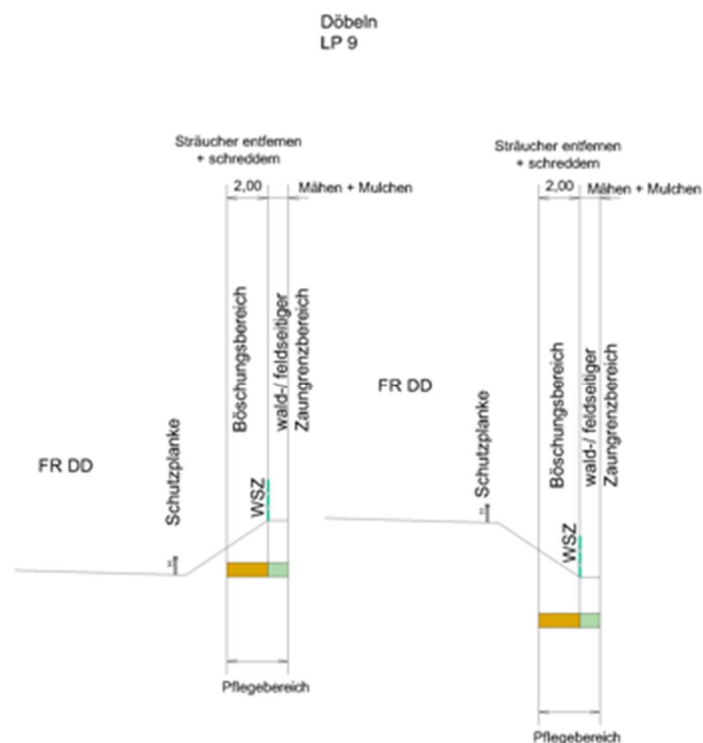
- Abräumung des gesamten Grünpflegebereiches von Strauch- und Baumbestand sowie Wildaufwuchs bis zu 0,05 m Stammdurchmesser und von nicht ortsfesten Resten und Unrat mit Entsorgung
- Entfernen von Sträuchern/Gehölzen bis 5 m Höhe im oberen Böschungsbereich mit felsigen Abschnitten und im autobahnseitigen Zaungrenzbereich bis zu 0,10 m Stammdurchmesser, Schnittgut schreddern und verteilen, Breite bis 7,0 m
- Freischneiden des Wildschutzzaunes (WSZ), Schnittgut schreddern und verteilen in Abstimmung mit dem AG (geschätzt: auf 50% Gesamtlänge WSZ erforderlich)
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,10 bis 0,30 m, Schnittgut entsorgen
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,30 bis 0,50 m, Schnittgut entsorgen
- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis h=1,6 m im Böschungsbereich, Mahdgut mulchen, Breite bis 7,0 m.



Abschnitt 09 A14 - km 28+400-26+850 FR DD

- Abräumung des gesamten Grünpflegebereiches von Strauch- und Baumbestand sowie Wildaufwuchs bis zu 0,05 m Stammdurchmesser und von nicht ortsfesten Resten und Unrat mit Entsorgung

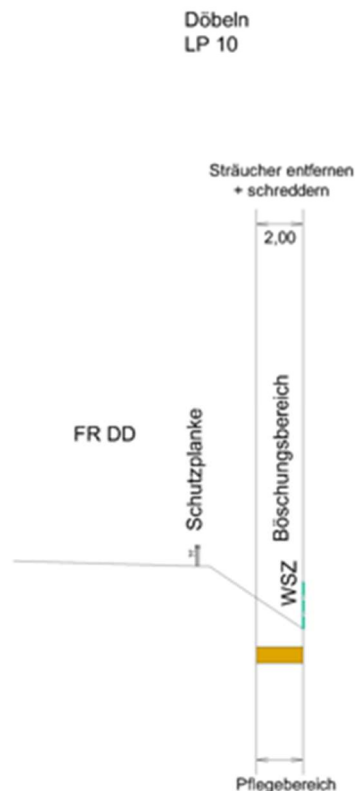
- Entfernen von Sträuchern/Gehölzen bis 5 m Höhe im oberen Böschungsbereich mit felsigen Abschnitten und im autobahnseitigen Zaungrenzbereich bis zu 0,10 m Stammdurchmesser, Schnittgut schreddern und verteilen, Breite bis 2,0 m
- Freischneiden des Wildschutzzaunes (WSZ), Schnittgut schreddern und verteilen in Abstimmung mit dem AG (geschätzt: auf 50% Gesamtlänge WSZ erforderlich)
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,10 bis 0,30 m, Schnittgut entsorgen
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,30 bis 0,50 m, Schnittgut entsorgen
- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis h=1,6 m im wald-/feldseitigen Zaungrenzbereich, Mahdgut mulchen, Breite 1 m, inkl. Freischneiden des Wildschutzzaunes (WSZ)
- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis h=1,6 m im Böschungsbereich, Mahdgut mulchen, Breite bis 2,0 m



Abschnitt 10 A14 - km 22+850-22+400 FR DD

- Abräumung des gesamten Grünpflegebereiches von Strauch- und Baumbestand sowie Wildaufwuchs bis zu 0,05 m Stammdurchmesser und von nicht ortsfesten Resten und Unrat mit Entsorgung

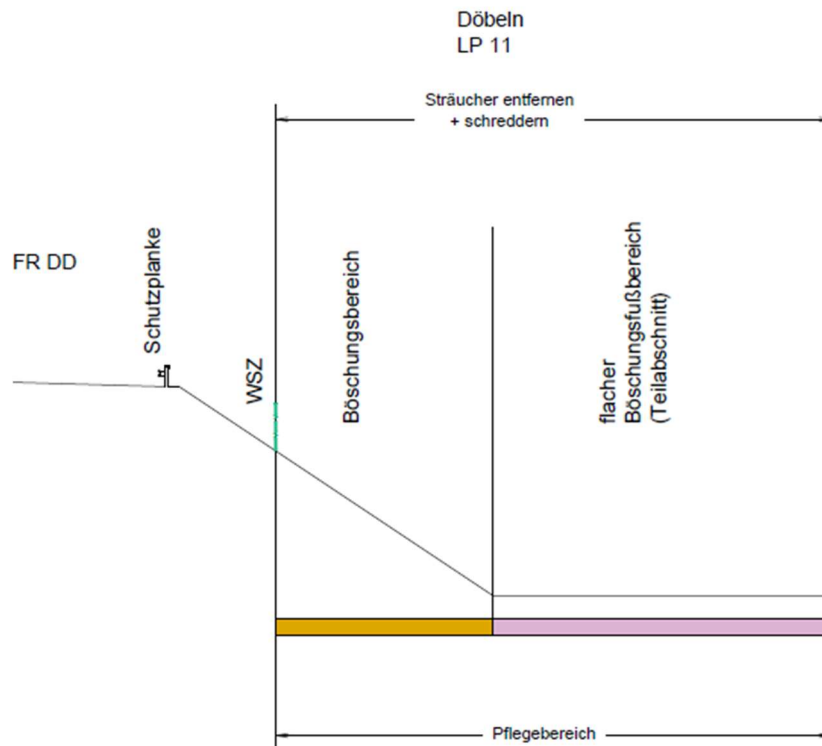
- Entfernen von Sträuchern/Gehölzen bis 5 m Höhe im oberen Böschungsbereich mit felsigen Abschnitten und im autobahnseitigen Zaungrenzbereich bis zu 0,10 m Stammdurchmesser, Schnittgut schreddern und verteilen, Breite bis 2,0 m
- Freischneiden des Wildschutzzaunes (WSZ), Schnittgut schreddern und verteilen in Abstimmung mit dem AG (geschätzt: auf 50% Gesamtlänge WSZ erforderlich)
- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis h=1,6 m im Böschungsbereich, Mahdgut mulchen, Breite bis 2,0 m



Abschnitt 11 A 4 - km 36+800-B101 FR DD

- Abräumung des gesamten Grünpflegegebietes von Strauch- und Baumbestand sowie Wildaufwuchs bis zu 0,05 m Stammdurchmesser und von nicht ortsfesten Resten und Unrat mit Entsorgung
- Entfernen von Sträuchern/Gehölzen bis 5 m Höhe im oberen Böschungsbereich mit felsigen Abschnitten und im autobahnseitigen Zaungrenzbereich bis zu 0,10 m Stammdurchmesser, Schnittgut schreddern und verteilen, Breite bis 20,0 m
- Freischneiden des Wildschutzzaunes (WSZ), Schnittgut schreddern und verteilen in Abstimmung mit dem AG (geschätzt: auf 50% Gesamtlänge WSZ erforderlich)
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,10 bis 0,30 m, Schnittgut entsorgen

- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,30 bis 0,50 m, Schnittgut entsorgen
- Fällen von Bäumen ohne Roden, Stammdurchmesser 0,50 bis 0,75 m, Schnittgut entsorgen
- Rückschnitt/ Mahd von Grünflächen mit Sträuchern bis $h=1,6$ m im Böschungsbereich, Mahdgut mulchen, Breite bis 20,0 m



1.1.1. Aufteilung in Lose

Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.

1.1.2. Mengen

Die Mengen im LV wurden vor Ort im Frühjahr 2025 im Zuge der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen ermittelt.

Dem Bieter wird empfohlen, sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Pflegebereiche, des Umfeldes einschließlich aller Zufahrtsmöglichkeiten, ein genaues Bild über die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie den örtlichen Verhältnissen zu verschaffen.

1.2. Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten

entfällt

1.3. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Es sind keine Nebenangebote zugelassen.

2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung

2.1. Lage

Ort der Leistungserbringung sind die Randbereiche entlang der Autobahn A14 Fahrtrichtung Magdeburg bzw. Dresden und der A4 Fahrtrichtung Dresden.

Dieser befindet sich im Bereich der Autobahnmeisterei Döbeln.

Autobahnmeisterei Döbeln

Gadewitz 28

04720 Großweitzschen

- Abschnitte 01-10 A14 - km 27+900 bis km 45+800 (Fahrtrichtung Magdeburg)
- Abschnitt 11 A4 - km 36+800 bis B101 (Fahrtrichtung Chemnitz)

Die zu pflegenden Randbereiche befinden sich zwischen der Autobahn und den bewirtschafteten Feldern bzw. zwischen Autobahn und dem angrenzenden Wald.

Die Grünpflegebereiche haben eine Gesamtbreite von ca. 2 bis 20 m und sind teilweise als steile Böschung (Neigung ca. 1:1 bzw. 1:1,5) mit einem Höhenunterschied bis zu ca. 4 m ausgebildet.

2.2. Erreichbarkeit

Abschnitt 01 über BAB A14

Abschnitt 02 über BAB A14 und befestigten Feldweg von der S41

Abschnitt 03 über BAB A14

Abschnitt 04 über BAB A14

Abschnitt 05 über die Straße zwischen Würschwitz und Grottewitz

Abschnitt 06 über BAB A14 und Weg „Zum Schacht“

Abschnitt 07 über BAB A14

Abschnitt 08 über BAB A14

Abschnitt 09 über BAB A14

Abschnitt 10 über BAB A14

Abschnitt 11 über BAB A4

Der Zugang/Zufahrt zum Pflegebereich hat der AN sich selbst zu schaffen. (Entfernen von Gebüsch und kleinen Bäumen.)

Entlang der Pflegeflächen verläuft ein Wildschutzzaun, der teilweise zu öffnen und nach Beendigung der Pflegemaßnahme zu schließen ist. Zugänge zu den einzelnen Pflegeflächen sind vom AN zu erkunden.

Die Beräumung der Pflegeflächen kann, nach Absprache mit der Autobahnmeisterei über den Standstreifen der Autobahn erfolgen. Die Verkehrssicherheit auf dem angrenzenden Autobahnabschnitt muss jederzeit gewährleistet sein

Erschwernisse durch die besonderen örtlichen Bedingungen (Hanglage, eingeschränkte Zugänglichkeit, vorwiegend händische Beräumung) sind in die vorhandenen Positionen entsprechend einzurechnen.

Grundlegend sind Flurschäden auf bundeseigenen Flurstücken oder Flurstücken Dritter zu vermeiden. Die Überfahrt von Acker, Grünland- oder Ruderalflächen wird vom AG mit dem jeweiligen Eigentümer/Nutzer vorab abzustimmen. Gemäß den vorhandenen Witterungsverhältnissen ist auf entsprechende Technik zurückzugreifen. Durch den AN entstandene Schäden sind selbstständig und zu seinen eigenen Lasten zu beheben.

Durch die Benutzung von Flächen als Zufahrtsweg verursachte Schäden hat der AN auf eigene Kosten zu beseitigen.

Die An- und Abfahrt zu Liefer- und/oder Leistungsstellen wird nicht gesondert vergütet und ist in der entsprechenden Position einzurechnen. Nachforderungen aus Unkenntnis der Örtlichkeiten und der erkennbaren natürlichen Gegebenheiten sind ausgeschlossen.

Öffentliche Straßen und Wege, die im Zuge der Leistungen benutzt werden, sind ohne gesonderte Vergütung auf Kosten des AN ständig sauber und unbeschädigt zu halten.

Das Auf- oder Abstellen sowie die Lagerung von Technik und der zur Umsetzung der Pflegemaßnahmen notwendigen Hilfsmitteln hat außerhalb des öffentlichen Verkehrsraum zu erfolgen. Die Beeinträchtigung von zur Verkehrssicherheit notwendigen Sichtbeziehungen insbesondere an Kreuzungsbereichen und Einmündungen auf den fließenden Verkehr sowie Verkehrszeichen, ist auszuschließen.

Sind Beeinträchtigungen auf die Verkehrssicherheit aufgrund der vom AN gewählten Technologie zu erwarten, so hat der AN eine entsprechende Verkehrsrechtliche Anordnung vor Beginn der Arbeiten und zu seinen Lasten einzuholen.

2.3. Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten

2.3.1. Wasser, Abwasser und/oder Medienanschlüsse

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

2.3.2. Abfälle

Nicht gefährliche Abfälle

Mit der Übernahme der anfallenden Abfälle wird der Auftragnehmer nachweispflichtig. Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls.

Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Sofern der AN nicht selbst die Anforderungen für die abfalltechnischen Tätigkeiten besitzt, hat der AN für die entsprechenden Tätigkeiten (einschließlich eventueller Lagerung) ausschließlich Entsorgungsbetriebe zu beauftragen. Die entsprechenden Kosten für Abtransport und die Entsorgungsgebühren sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Gefährliche Abfälle

keine

2.4. Lager- und Arbeitsplätze

Flächen für Lager- oder Arbeitsplätze werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Das Auf- oder Abstellen sowie die Lagerung von Technik und der zur Umsetzung der Pflegemaßnahmen notwendigen Hilfsmittel hat außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums zu erfolgen.

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind nach Fertigstellung den jeweiligen Eigentümern in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze entstehen (bspw. Öl, Fahrspuren, Eindrücke durch schwere Lasten, Schäden an vorhandenen Bäumen und Vegetationsflächen etc.), haftet der AN.

Der AN hat sicherzustellen, dass die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken für die Eigentümer oder Pächter während der ganzen Ausführungszeit ohne Gefahr möglich ist. Ausnahmen davon sind nur nach Einwilligung des Wegeeigentümers und der betroffenen Anlieger in Abstimmung mit dem AG möglich.

Alle Kosten für das Anlegen, Unterhalten, Beseitigen und ggf. Rekultivieren von Lager- und Arbeitsplätzen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.4.1. Unterkünfte

Es werden keine Unterkünfte benötigt. Sie werden vom Auftraggeber grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle

3.1.1. Verkehrssicherung allgemein

Verkehrssicherungen sind vom Auftragnehmer durchzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt die Absicherung der jeweiligen Einsatzstelle auf der jeweiligen Autobahn gemäß den geltenden Regelwerken und damit die pflichtgemäße Verkehrssicherung bis zur Abnahme der Leistungen durch die Autobahn GmbH bzw. bis zur Wiederherstellung der gefahrlosen Nutzbarkeit der Verkehrsflächen in eigener Verantwortung. Die Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörde sind einzuhalten.

Es gelten:

- die Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- die Sicherheitsregeln der Gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Maßnahmen sind unter laufendem Verkehr durchzuführen. Daher müssen für den Zeitraum der Maßnahme Verkehrssicherungen getroffen werden. Die Verkehrssicherung, während der Arbeiten übernimmt der AN. Der AN haftet für evtl. aus der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistung entstandene Schäden.

Für die Ausführung in den Pflegebereichen und deren Absicherung gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21), die ZTV-SA, die Straßenverkehrsordnung (StVO) mit der allgemeinen Verwaltungsvorschrift in der aktuellen Fassung sowie die „Hinweise zur Sicherung von Arbeitsstellen im Bereich der Autobahnen (BAB) in Sachsen.

Bei nicht einwandfreiem Verhalten der Beschäftigten auf den BAB-Arbeitsstellen kann der AG die unverzügliche Ablösung des Einzelnen verlangen. Im wiederholten Fall ist mit einer Kündigung des Auftrages zu rechnen.

Den Weisungen der AM Im Rahmen dieses Vertrages sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR A5.2 – Straßenbaustellen zu berücksichtigen und dadurch entstehende Mehraufwendungen in die betreffenden LV-Positionen einzukalkulieren.

Die Befestigung von Verkehrszeichen an Schutzplankenpfosten ist nicht zugelassen.

Mit Angebotsabgabe ist dem AG ein Verantwortlicher für die Sicherungsarbeiten an den Arbeitsstellen mit Qualifikation gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS 1999) zu benennen. Die Qualifikation des Verantwortlichen ist durch ein Zertifikat einer von der BAST anerkannten Schulungseinrichtung gemäß dem MVAS 1999 (Schulungsgruppe E) nachzuweisen. Die telefonische Erreichbarkeit ist im Zeitraum der Ausführung einschließlich Auf- und Abbau der Verkehrssicherung zu jeder Zeit sicherzustellen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN unverzüglich den Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Als Anlage ist der vom AN auf der Grundlage seiner Technologie erstellte Verkehrszeichenplan (VZ-Plan) einzureichen. Alle mit Fortschritt eventuell notwendig werdenden Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde sind seitens des AN über den AG zu führen.

Die Einrichtung der Verkehrssicherung muss vor dem Beginn der Arbeiten abgeschlossen sein. Es sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu beachten.

Arbeitsfahrzeuge und -geräte, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen, dazu zählt auch das Benutzen von Aus- und Einfahrten, müssen eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 (rot-weiße Schraffur unter 45° fallend, an allen vertikalen Fahrzeugkanten in Folie Typ 2 nach DIN 67520) sowie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gem. § 52 Abs. 4 StVZO) besitzen. Die Kennleuchte ist beim Einfahren vom Pflegebereich auf die Autobahn und beim Ausfahren aus dem fließenden Verkehr in den Pflegebereich in Betrieb zu nehmen. Personen, die im oder neben dem Verkehrsraum tätig sind müssen Warnkleidung in fluoreszierendem orangerot oder fluoreszierendem gelb nach DIN EN ISO 20471 tragen.

Für sämtliche Gefährdungen, die sich aus der Tätigkeit des AN ergeben, haftet unabhängig von den genannten Regelungen bzw. der jeweiligen Verkehrssicherung der AN. Den Weisungen der Autobahnmeisterei Döbeln und der Polizei ist Folge zu leisten.

Bei Ausführung der Verkehrssicherung durch den AN ist Folgendes zu beachten:

- Bei VZ-Plänen müssen die verbleibenden Fahrstreifenbreiten in einer Querschnittsdarstellung angegeben werden. Dabei sind mindestens die Durchfahrtsbreiten nach

Regelwerk auszuführen. Bei Reduzierung auf einen Fahrstreifen muss die Durchfahrtsbreite mindestens 3,50 m betragen.

- Bereitschaftsdienste und die erforderlichen bzw. in der Leistungsbeschreibung vorgeschriebenen Kontrollen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise der entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.
- In den Bereichen mit Richtgeschwindigkeit sind bei Fahrstreifensperrungen Geschwindigkeitstrichter, beginnend mit VZ 274-120 (120 km/h) aufzubauen.
- Bei Nebel, Regen, Schnee oder nicht ausreichendem Tageslicht sowie sonstigen, die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Umständen, darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden bzw. ist im Bedarfsfall die Arbeitsstelle zu räumen.
- Die Arbeits- und Zugfahrzeuge des AN sollten aus Sicherheitsgründen ein zulässiges Gesamtgewicht größer 7,5 t aufweisen. Das Zugfahrzeug der fahrbaren Absperrtafel muss in jedem Fall größer 7,5 t sein, wenn der Abstand zwischen Arbeitsstelle und fahrbarer Absperrtafel (Zugfahrzeug gekoppelt) nur zwischen 50 m und 100 m beträgt.
- Verkehrslenkungstafeln haben eine Größe von 1600 x 1250 mm. Die Größe der Zusatzschilder (z. B. Entfernungsangaben) ist hinzuzurechnen.
- Leitbaken: Fußplatte, Bakenblatt und ggf. Warnleuchte müssen mit einer Prüfnummer deutlich lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und sind nur in der BAST-geprüften Kombination zu verwenden. Es sind Leitbaken mit Folie Typ RA 2, konstruktiver Aufbau C zu verwenden.
- Es sind einseitige Leitbaken einzusetzen. Doppelseitige Leitbaken in der Ausführung rechts- / linksweisend dürfen nur dann verwendet werden, wenn die gleiche Fahrbahn auch vom Gegenverkehr benutzt wird und dieser nicht durch Markierungen oder bauliche Leitelemente abgetrennt ist.
- In Überleitungsbereichen dürfen die Leitbaken nur einseitig mit rot-weiß-roter Folie beklebt sein. Bakenblätter aus Metall dürfen nicht verwendet werden.
- Auf Autobahnen sind Leitkegel der Höhe 750 mm grundsätzlich in der Gewichtsklasse III (5kg) anzuwenden. Sie haben eine Höhe von mindestens 750 mm und sind voll retroreflektierend auszubilden. Sie dürfen nur für Tagesbaustellen eingesetzt werden.

Die vollständige Umsetzung der Regelpläne bzw. der Verkehrszeichenpläne (VZ-Pläne) in Form der Verkehrssicherung / Verkehrsführung vor Ort sind vom AN zu garantieren.

Im Bereich der Autobahntrasse sind Sperrungen des Standstreifens bzw. Sperrungen der Lastspur und des Standstreifens nur tageweise zulässig.

Die Arbeitsstellen im Zusammenhang mit Verkehrssicherungen von kürzerer Dauer sind entsprechend täglich neu einzurichten und zu räumen.

Die Verkehrssicherungsstelle ist vor Außerkrafttreten der Verkehrssicherung von allen Materialien, Geräten, Abfällen, etc. vollständig zu beräumen. Die Fahrbahn ist bei Verschmutzung durch den Verursacher vor Verkehrsfreigabe zu reinigen und die Kosten dafür durch den Verursacher in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Bei für die Grünpflegemaßnahmen vorgesehenen Verkehrssicherungen kürzerer Dauer bedeutet das, dass ein Beräumen des Standstreifens von zu entsorgendem Grün- und Holzschnitt sowie anderer im Gefahrenraum lagernder Materialien zum Sperrende tagaktuell zu erfolgen hat.

Ein tagaktuelles flächiges Verteilen des geschredderten Schnittgutes im Pflegestreifen ist ebenfalls vorgeschrieben. Das Schreddern von Haufen ist nicht zulässig.

Alle Leistungen und Materialien, die zur Erstellung der Verkehrszeichenpläne und der Regelpläne (einschl. Beantragung der Rahmengen Genehmigung und der Einzelanordnungen bzw. VAO) und zum Aufstellen, Beseitigen, Umbauen, Vorhalten, Warten und Betreiben der Verkehrssicherungen / Verkehrsführungen notwendig sind, einschließlich der Bereitschaftsdienste, sind in den Einheitspreis der LV-Position der Verkehrssicherung einzurechnen.

Der AN hat alle erforderlichen Verkehrssicherungen während der Maßnahme - temporäre Verkehrsschilder, vorübergehende Markierungen, transportable Lichtsignalanlagen, bauliche Leitelemente und transportable Schutzeinrichtungen täglich zu kontrollieren gemäß ZTV-SA. Die Kontrolle ist unmittelbar nach deren Durchführung zu erfassen und schriftlich zu dokumentieren.

Der Verantwortliche bzw. ein qualifizierter Beauftragter mit Entscheidungsvollmacht im Sinne des Adressaten der Anordnung muss sich ständig an der Arbeitsstelle aufhalten, um auf Weisungen der Polizei, der Autobahnmeisterei oder Verkehrsbehörde unmittelbar reagieren zu können (z.B. bei besonderen Verkehrslagen, Witterungsumschwung, etc.), um die Funktion der Absicherung, insbesondere der Vorwarner und der fahrbaren Absperrtafel in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, um die Absperrung unverzüglich nach Arbeitsende zu beräumen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass keine Gefahr für den Straßenverkehr besteht.

Für die Ausführung der Arbeiten gelten die gesetzlichen Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Der AN ist verpflichtet, alle z. Zt. der Ausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen ergangenen Schäden.

Die Pflegebereiche sind gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV u. a.) sowie ZTV-SA und den RSA 21 gegen Unfälle und unbefugtes Betreten durch das Aufstellen von Verkehrszeichen, Absperrmitteln usw. zu sichern. Für die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen ist der AN verantwortlich. Es gilt die StVO.

Die Kosten gehen zu Lasten des AN und sind in die Preise der entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren.

Die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist) ist zu beachten.

Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Straßenverkehrsordnung zu sichern. Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (z.B. die Herstellung von Schutzgeländern, Zäunen, Absperrungen, Schutzgerüsten, Beleuchtungen, Beschilderungen etc.) sowie Maßnahmen, welche sich aus den Schutz- und Unfallverhütungsbestimmungen gegenüber Dritten bzw. der Öffentlichkeit ergeben, sind in die Einrichtungspauschale einzurechnen.

Die Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz sind zu beachten und umzusetzen. Insbesondere ist zu beachten:

- Alleinarbeit bei gefährlichen Arbeiten ist verboten!
- Die Funktionsfähigkeit der Rettungskette ist sicher zu stellen.
- Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- Das Arbeitsverfahren muss sicher beherrscht werden.

Vor Beginn der Arbeiten am Einsatzort stellt der AN bzw. der von ihm beauftragte Aufsichtsführende sicher, dass der Handyempfang geprüft wurde und der Rettungspunkt bekannt ist. Die Sicherung der Pflegebereiche sowie der abgestellten Maschinen, gelagerten Stoffe und Bauteile, o. ä. ist ausschließlich Aufgabe des AN. Der AN haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen ergangenen Schäden.

3.1.2. Verkehrsrechtliche Anordnung

Dem Auftragnehmer obliegt die rechtzeitige Beantragung aller verkehrsrechtlichen Anordnungen (VAO). Aufwendungen für die notwendigen Abstimmungen und Terminabsprachen mit allen Beteiligten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise der Verkehrssicherung einzukalkulieren.

Auf eine Antragsfrist der VAO von mindestens 4 Wochen bei der Verkehrsbehörde der Autobahn GmbH wird hier explizit hingewiesen.

Die Beeinträchtigung von zur Verkehrssicherheit notwendigen Sichtbeziehungen insbesondere an Kreuzungsbereichen und Einmündungen auf den fließenden Verkehr sowie Verkehrszeichen, ist auszuschließen. Sind Beeinträchtigungen auf die Verkehrssicherheit aufgrund der vom AN gewählten Technologie zu erwarten, so hat der AN eine entsprechende Verkehrsrechtliche Anordnung zu seinen Lasten und rechtzeitig einzuholen.

3.1.3. Kosten für Verkehrssicherung

Alle aus Verkehrsführung und Verkehrssicherung entstehenden Kosten sind einschließlich der Koordinierung in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Sämtliche Aufwendungen für Verkehrssicherungen (Aufstellen, Vorhalten, Warten, Betreiben und Beseitigen der Einrichtungen zur Verkehrssicherung, etc.) sind in den Positionen zur Verkehrssicherung des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

3.1.4. ZTV-SA und MVAS-Nachweis

Die Absicherung der Einsatzstelle erfolgt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien. Auf die erforderliche Qualifikation zur Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen (ZTV-SA, MVAS) wird besonders hingewiesen. Die Arbeiten sind von erfahrenen Fachkräften des Auftragnehmers auszuführen, ein MVAS-Nachweis aller Mitarbeiter für die Verkehrssicherung auf Autobahnen ist vorzulegen. Die als Aufsicht bestimmten Mitarbeiter der Autobahn GmbH des Bundes dürfen nicht zur Mitarbeit herangezogen werden. Es stehen dem AN seitens des Auftraggebers keine Arbeitskräfte zur Verfügung. Eine zuverlässige und sachgerechte Ausführung sowie der Nachweis der Leistungsfähigkeit werden mit Abgabe eines Angebotes vorausgesetzt. Die Fachkunde des Personals im v. g. Sinne ist im Falle der Beauftragung für die gesamte Laufzeit uneingeschränkt zu gewährleisten und auf Verlangen des AG nachzuweisen.

3.1.5. Transportfahrzeuge

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige an die Zentrale Bußgeldstelle (ZBS).

3.1.6. Arbeitsmaschinen

Arbeitsmaschinen müssen, wie Arbeitsfahrzeuge eine rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten" tragen. Die Anforderungen richten sich nach Abschnitt 7.1 der RSA.

3.2. Ablauf der Leistungserbringung

3.2.1. Vertragslaufzeit

Siehe Besondere Vertragsbedingungen.

Die Leistungen der Gehölzschnittmaßnahmen sind immer nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. auszuführen und fertig zu stellen.

Die Arbeitszeit im Bereich des Verkehrsraumes der Autobahn liegt zwischen 7:00 und 17:00 Uhr. Die Grünpflegearbeiten sind nur bei Helligkeit durchführbar.

Die Koordinierung des Leistungsablaufs ist Sache des AN. Der AN hat den AG über festgelegte Termine zu informieren.

Die Durchführung der Leistungen ist dem AG bzw. der Bauüberwachung mindestens 3 Werktage vor Beginn der Arbeiten telefonisch und schriftlich per Fax oder E-Mail anzuzeigen, um eine Kontrolle zu ermöglichen.

Die Arbeiten sind im engen Einvernehmen mit dem Auftraggeber bzw. dessen Vertreter entsprechend den Angaben des Leistungsverzeichnisses, der Zeichnungen und der Technischen Vorschriften zügig durchzuführen.

Bei Zuwiderhandlung ist mit der Kündigung des Vertrages zu rechnen

3.2.2. Lieferung nach Abruf

entfällt

3.2.3. Reihenfolge der Lieferung bzw. Teilleistung

entfällt

3.2.4. Lieferform und Verpackung

entfällt

3.2.5. Rücksendung/-nahme des Leergutes

entfällt

3.2.6. Zeitliche Beschränkung

entfällt

3.2.7. Versandanzeige

entfällt

3.2.8. Zusammenwirken mit anderen Lieferanten oder Unternehmen

Entfällt

3.3. Stoffe und Teile

Alle für die Leistungserstellung notwendigen Stoffe und Bauteile sind vom AN zu liefern.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernde Stoffe entsprechend den betreffenden DIN-Normen, Technischen Lieferbedingungen, Zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien rechtzeitig vor Ausführung der

Arbeiten zu erbringen. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen. Werden andere Materialien als im LV aufgeführt verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit nachzuweisen. Die Verwendung anderer als im Angebot angegebener Materialien bedarf der Genehmigung durch den AG.

3.4. Angaben zur Abrechnung

Alle Angaben zur Rechnungsstellung sind in den Besonderen Vertragsbedingungen den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen zu finden. Diese Angaben sind zwingend zu beachten und umzusetzen.

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Als gültiges Aufmaßverfahren für die Bauabrechnung wird die REB-VB zugrunde gelegt. Detaillierte Abstimmungen sind vor Baubeginn mit dem AG zu führen.

Grundlage bilden die VOB/Teil C und die anzuwendenden DIN-Unterlagen. Die Aufmaße sind durch den AN und den AG gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die evtl. auch unvollständigen Aufmaße des AG, es sei denn, der AN beweist ihre Unrichtigkeit. Die gesamten Aufmaße sind in einem Aufmaß- und Abrechnungsplan einzutragen. Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

Abrechnungsgrundsätze

Alle Aufmaße sind zwingend unter Beachtung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen zu erstellen. Insbesondere sind dabei folgende ergänzende Festlegungen zu beachten:

- Der AN hat den AG rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.
- Nur für den Fall, dass Leistungen aufgemessen werden müssen, sind sie entsprechend dem Fortgang der Leistung entsprechend in Aufmaßblättern gemeinsam zu erfassen. Die Aufmaßblätter sind an die Form der HVA B-StB gebunden.
- Die Angaben zum AG müssen immer die Projekt- und Vertragsbezeichnung beinhalten
- Aufmaße sind mit Angaben zu versehen, aus denen hervorgeht, in welcher Örtlichkeit aufgemessen wurde.
- Angaben im Aufmaßblatt und Skizzen müssen eindeutige Positionsbezüge haben.
- Aufmaße dürfen keine Berechnungen enthalten.
- Aufmaßblätter sind übersichtlich aufzustellen; sie sollen sinnvolle zusammenhängende Leistungen enthalten
- Abschriften (Reinschriften) von Originalen sind grundsätzlich nicht zulässig.

- Alle Eintragungen sind mit dokumentenechten Stiften vorzunehmen.
- Leere Flächen sind mit einem Buchhalter-Z zu sperren.
- Die Aufmaßblätter sind vom AN und dem AG mit Datumsangabe unter „Aufgestellt“ abzuzeichnen. Nur solche Aufmaße dürfen in die Mengenberechnung einfließen.
- Jede Aufmaßblattnummer darf nur einmal vergeben werden. Entfällt ein Aufmaßblatt, so ist dessen Nummer nicht wieder zu verwenden.
- In der Adressbezeichnung (DA11) kann die Aufmaßblattnummer verwendet werden. (z.B. Aufmaßblatt 15 - alle auf diesem Aufmaßblatt befindlichen Positionen sind unter der Adresse, Blatt-Nummer 0015 zu erfassen); Details regelt die Abrechnungsvereinbarung
- Die Originale der Liefer-/Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.
- Die Abrechnung von OZ mit der Mengeneinheit (ME) „psch“ bzw. zeitabhängige OZ werden ausschließlich mit entsprechenden Listen [z.B. mit Excel] geführt

Detaillierte Abrechnungsfestlegungen und -verfahren für das jeweilige Vorhaben werden nach der Beauftragung, schriftlich in der Vereinbarung zur Abrechnung gem. den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen getroffen.

Elektronische Abrechnung

Um einen reibungslosen Ablauf der Abrechnung zu gewährleisten, sind vor Ausführung der Vertragsleistungen zwischen dem AG einerseits sowie dem AN andererseits in den jeweiligen Anlauf- bzw. Vermessungsbesprechungen detaillierte Festlegungen für die Anwendung der Datenverarbeitung bei der Abrechnung schriftlich zu treffen. Dazu gelten folgende Grundsätze:

- Aufstellung der Mengenberechnung im Format REB 23.003 (NICHT 2009)
- Vorläufige Abrechnungsmengen sind im Nummernbereich 8000 bis 8999 abzurechnen
- Die Verwendung des Kennzeichens „Schätzmenge“ ist nicht zulässig
- Korrekturen durch den AG erfolgen im Nummernbereich 9000 bis 9999
- Die Verwendung der Kennzeichen „P“ und „Z“ ist nicht zulässig
- Das Vornehmen von Korrekturen Nummernbereich des AN ist unzulässig
- Das Aufstellen von Mengen im Nummernbereich des AG ist unzulässig
- Die Übergabe der Daten erfolgt grundsätzlich als Zuwachs und zur Schlussrechnung auch kumuliert
- Die Ausdrücke der Mengenermittlung sind jeweils je AZ und kumuliert je AR aufzustellen; dabei sind die einzelnen Mengenberechnungen seitlich mit dem AZ zu kennzeichnen
- Die DA11-Dateien sind eindeutig mit Rechnungsdatum und Nr. des AZ im Dateinamen zu kennzeichnen (ohne Leer- und Sonderzeichen im Dateinamen)

- Die Korrekturdaten des AG werden dem AN zurückgegeben und sind zwingend einzulesen und im nächsten AZ zu berücksichtigen
- Die Übergabe der geprüften Rechnungsmengen (Prüfzeilen des AG) erfolgt ausschließlich als DA11.

Die Mengenberechnungen haben für die Abrechnung elektronisch zu erfolgen. Die Unterlagen für die Mengenberechnung sind dem AG in analoger (2-fach) und digitaler Form zu übergeben. Bei der Auswahl der Software ist zu beachten, dass die zur Anwendung kommenden Programme, den in der Sammlung enthaltenen „Allgemeinen Bedingungen für die Anwendung der REB-Verfahrensbeschreibungen“ Ausgabe 2012, entsprechen.

Rechnungslegung

Die Bauleistung ist im gesamten Umfang einmalig abzurechnen. Die Bestellnummer des AG ist zwingend auf jeder Rechnung anzugeben. Diese wird dem AN nach Auftragserteilung mitgeteilt. Die Rechnungen sind mit den entsprechenden Aufmaßen und den Massen- / Mengenermittlung zu stellen.

3.5. Prüfungen

Der AN ist verpflichtet, alle z. Zt. der Auftragsausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten.

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

Sofern während der Ausführungszeit weitere Auftragnehmer oder Dritte in den Pflegebereich eingreifen, kann auf Anordnung des Auftraggebers eine mehrmalige Zustandsfeststellung oder Beweissicherung erforderlich sein.

Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Arbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen.

Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten und dem AG in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vorher zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten und dem AG in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in die Position Einrichtung einzurechnen.

Beweissicherung

Die Erstellung einer gerichtsfesten Beweissicherung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist nicht erforderlich.

Die Beweissicherung ist Sache des AN. Bei Feststellung von Schäden während der Maßnahmenzeit ist unverzüglich eine Beweissicherung durchzuführen. Für Schäden auf Grund mangelhafter oder nicht durchgeführter Beweissicherung haftet der AN.

Die Schlusszahlung erfolgt erst, wenn eine schriftliche Bestätigung, dass Ansprüche Dritter gegenüber dem AG abgegolten sind, vorliegt.

3.5.1. Eignungsprüfungen

entfällt

3.5.2. Identitätsnachweise

entfällt

3.5.3. Güteprüfungen

entfällt

3.5.4. Kontrollprüfungen

Der AG behält sich die Durchführung von Kontrollprüfungen vor.

Bei der Kontrollprüfung möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes hat der AN entschädigungslos aufzufangen. Der Umfang der ggf. erforderlichen Prüfungen ergibt sich aus dem anzuwendenden Technischen Regelwerk. Hierbei möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes hat der AN entschädigungslos aufzufangen.

.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Durch den AG werden dem AN folgende Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt:

- Ausführungsbeschreibung
- Leistungsverzeichnis
- Übersichtsplan
- Lageplan Abschnitt 01
- Lageplan Abschnitt 02
- Lageplan Abschnitt 03
- Lageplan Abschnitt 04
- Lageplan Abschnitt 05
- Lageplan Abschnitt 06
- Lageplan Abschnitt 07
- Lageplan Abschnitt 08
- Lageplan Abschnitt 09
- Lageplan Abschnitt 10
- Lageplan Abschnitt 11

Der AN hat alle von dem AG übergebenen Unterlagen auf ihre Plausibilität zu überprüfen.

Nach Auftragserteilung werden keine weiteren Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Dem AG sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zustandsfeststellung
- Dokumentation Verkehrssicherheit
- Genehmigung VAO (bei Erfordernis)
- Beginnanzeige
- Mitteilung über die Bauüberwachung
- Pflegezeitenplan
- Prüfungsnachweise
- Liefer- und Wiegescheine
- Entsorgungsnachweise
- Abschlussprotokoll
- Aufmaße / Abrechnungspläne
- Verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO

- Verkehrszeichenpläne und der Regelpläne
- Dokumentation Verkehrssicherheit
- Protokoll Abstimmung Verkehrssicherung

Aufmaße sind gemeinsam mit der BÜ des AG zu erstellen.

Alle rechnungsbegründenden Unterlagen müssen dem AG im Original vorgelegt werden.

Der AN benennt zum Vertragsabschluss eine verantwortliche Projektleitung und eine Stellvertretung, welche die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und deren Erreichbarkeit hinreichend gesichert ist.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber zeitnah zu übergeben.

Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Materialien,
- Art, Umfang und Ort (Station) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.
- Die Bautagesberichte sind dem AG in Papierform zu übergeben.

Kosten für die Erstellung bzw. Beschaffung der o. g. Unterlagen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nur gesondert vergütet, wenn im Leistungsverzeichnis separat aufgeführt.

5. Ergänzende Vertragsbedingungen

Ergänzend zur gültigen Version der Vergabeunterlagen gelten nachfolgende technische Vertragsbedingungen, Lieferbedingungen und Prüfvorschriften, Empfehlungen, Hinweise und Merkblätter sowie sonstige anzuwendende technische Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung gültigen Fassung.

Ebenso gelten:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbestimmungen für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 2018)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Baumpflege und Baumsanierung (ZTV –Baumpflege) aktuelle Ausgabe, Bezugsquelle FLL

5.1.1. Technische Lieferbedingungen

entfällt

5.1.2. Normen

Es gelten die „Besonderen Vertragsbedingungen“. Es sind alle DIN und Vorschriften zu berücksichtigen, welche die Maßnahmen berühren. Es gelten insbesondere folgende technische Normen und sonstige technische Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung gültigen Fassung:

- Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Zutreffende Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft
- Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA 2021
- DIN 18320 – Landschaftsbauarbeiten
- DIN 18915 – Bodenarbeiten
- DIN 18919 – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP 4 - Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- Merkblatt über unterirdischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen – Ausgabe 1989, Bezugsquelle FGSV

6. Verkehrskonzept

Anlage 1

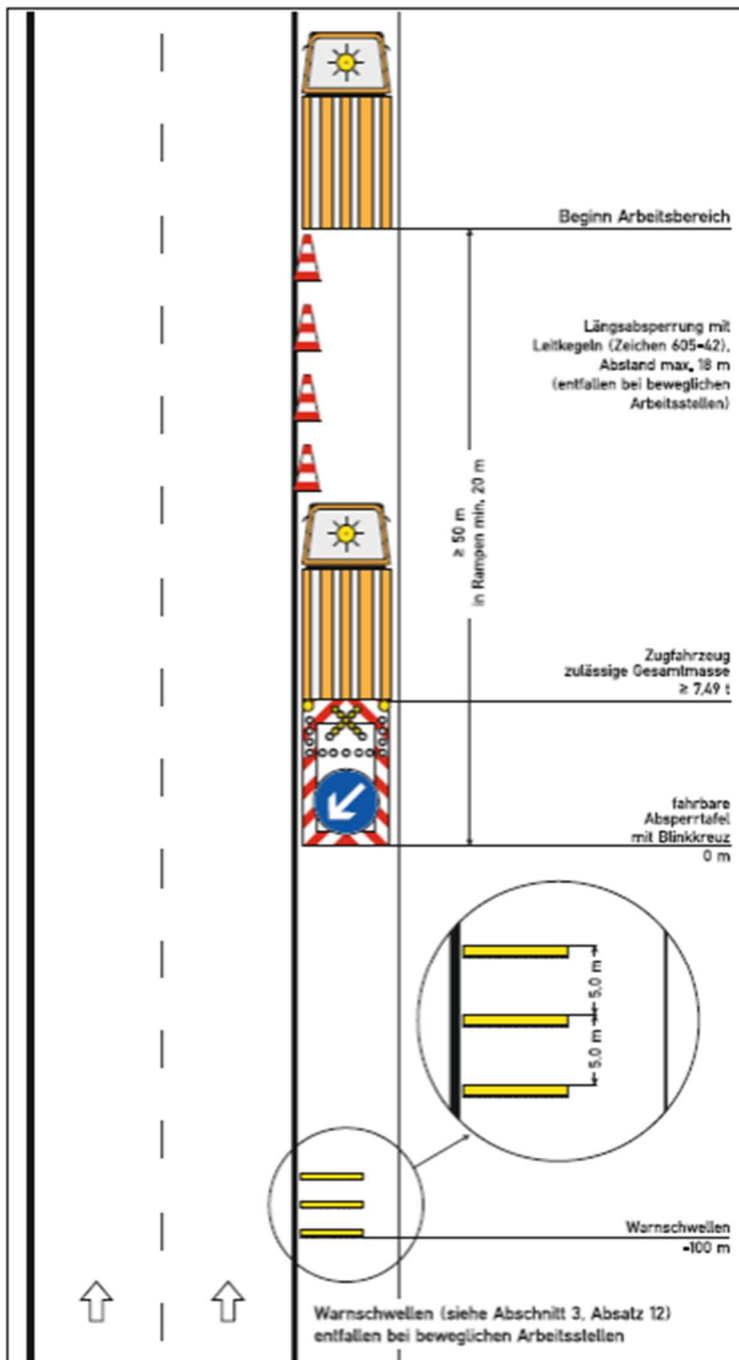


Bild D-5: Verkehrstechnische Gestaltung einer Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem Seitenstreifen

